

KANTON ZÜRICH TIEFBAUAMT	
PLAN-ARCHIV	
R.N.P. (B/2)	Nr. 22
Illnau	
Effretikon	

Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1950

Sitzung vom 13. April 1950.

1023. Bau- und Niveaulinien. Mit Eingabe vom 20. März 1950 ersuchte der Gemeinderat Illnau um die Genehmigung seines Beschlusses vom 13. Februar 1950 betreffend Festsetzung des Quartierplanes «Zelgli» mit den Bau- und Niveaulinien der Bungertengasse (Strasse III. Kl.) und der Strassen A, B, C und D in Effretikon. Laut dem Zeugnis des Bezirksrates Pfäffikon vom 21. März 1950 gingen gegen diesen im kantonalen Amtsblatt Nr. 18 vom 3. März 1950 veröffentlichten Beschluss keine Rekurse ein.

Das in Frage stehende Gebiet «Zelgli» liegt südlich der Illnauerstrasse (I. Kl. Nr. 7); es wird westlich von der Bungertengasse, östlich von einem bestehenden Flurweg (Strasse D) begrenzt. Im Süden stösst das Gebiet an einen Flurweg und an eine Waldparzelle. Neben der Bungertengasse und der Strasse D dienen der weiteren baulichen Erschliessung die Strassen A, B und C. Der Anschluss an die Illnauerstrasse erfolgt einzig durch die bereits bestehende Bungertengasse und den auszubauenden Flurweg (Strasse D), sodass neue Strasseneinmündungen in die Illnauerstrasse unterbleiben.

Der Baulinienabstand der Bungertengasse, deren 4,5 m breite Fahrbahn nicht verändert wird, beträgt 14,5 m. Für die Strasse A mit einer 6 m breiten Fahrbahn ist ein Baulinienabstand von 18 m, für die Strassen B, C und D mit je 5 m breiter Fahrbahn ein Baulinienabstand von je 17 m geplant; es ergeben sich somit Vorgartentiefen von 5 und 7 m. Diese Abmessungen entsprechen der Verkehrsbedeutung der Strassen. Die Niveaulinien geben zu keinen Bemerkungen Anlass.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Illnau vom 13. Februar 1950 betreffend Festsetzung der Bau- und Niveaulinien der Bungertengasse und der Strassen A, B, C und D im Gebiet «Zelgli» in Effretikon wird gemäss den vorgelegten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Illnau wird eingeladen, vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Illnau unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Pfäffikon und an die Baudirektion.

Zürich, den 13. April 1950.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

*B. Ruff*